

# Ihr Zuhause als Teil der Energiewende

Information zum § 14a  
Energiewirtschafts-  
gesetz



:hager

# Schon gewusst? Was § 14a EnWG für Sie bedeutet



## Die Ausgangslage

Im Zuge der Energiewende steigt die Zahl der Anschlüsse von Ladestationen, Wärmepumpen oder Batteriespeichern. Planen Sie eine Sanierung oder einen Neubau? Dann ist es wichtig, die Energieversorgung zukunftssicher zu gestalten. Immer mehr Haushalte setzen auf Ladestationen für E-Autos, Wärmepumpen oder Batteriespeicher. Diese modernen Verbraucher stellen höhere Anforderungen an das Stromnetz. Damit Sie Ihre Geräte zuverlässig nutzen können, erweitern die Netzbetreiber aktuell das Niederspannungsnetz.

Damit das Netz trotz der wachsenden Anforderungen stabil bleibt, schreibt die seit dem 1. Januar 2024 geltende Regelung des § 14a EnWG vor, dass diese Geräte steuerbar sein müssen, um Überlastungen zu vermeiden. Diese Vorgabe sichert eine stabile Stromversorgung und ermöglicht eine effiziente Nutzung Ihrer Energie.

### Welche meiner Verbraucher müssen in meinem Haus steuerbar gemacht werden?

Nicht öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge / private Wallbox, Wärmepumpen inkl. Zusatzheizung, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher\*. Man spricht hier von sogenannten "steuerbaren Verbrauchern" (steuVE).

#### Wichtig:

Haushaltsstrom ist von der Regelung ausgeschlossen!

## Die Gesetzeslage

### Was besagt § 14a EnWG?

Nach der neuen Regelung müssen die benannten Geräte steuerbar ausgeführt werden und dürfen bei Überlastung der Netze mit einer Leistung von mindestens 4,2 kW weiterbetrieben werden. Sollte dies technisch von den Verbrauchern nicht umsetzbar sein, müssen diese Geräte abgeschaltet werden.

Im Gegenzug darf der Versorger Anschlüsse für Verbrauchseinrichtungen **nicht mehr verweigern**. Außerdem profitieren Sie als Betreiber von einem reduzierten Netzentgelt. Verbraucher sind steuerungspflichtig, wenn der maximale Leistungsbezug mehr als 4,2 kW beträgt und die Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt ist.

### Im Fall einer Steuerung steht für die Verbrauchseinrichtung also eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung.

So ist garantiert, dass Wärmepumpen im Normalbetrieb ohne Zusatzheizung weiterbetrieben werden können und der Mindestladestrom für 3-phasiges Laden von E-Fahrzeugen zur Verfügung steht.

\*Ausnahmen siehe BK6-22-300 der Bundesnetzagentur

# Zwei Wege der Steuerung Sie haben die Wahl

Über eine digitale Schnittstelle und einem entsprechenden Protokoll (z.B. EEBus) übermittelt der Netzbetreiber den Sollwert für den max. Leistungsbezug der steuVE für den Zeitraum einer Steuermaßnahme.

Die Steuerung kann über ein Energiemanagement- oder ein Lastmanagementsystem (EMS bzw. LMS) erfolgen.

## Direktsteuerung:

Bei der Direktsteuerung wird jedes Gerät direkt angesteuert und auf den vom Netzbetreiber vorgegeben Wert von 4,2 kW runtergeregelt. Hierbei ist der maximale Wert statisch vorgegeben und kann nicht angepasst werden.

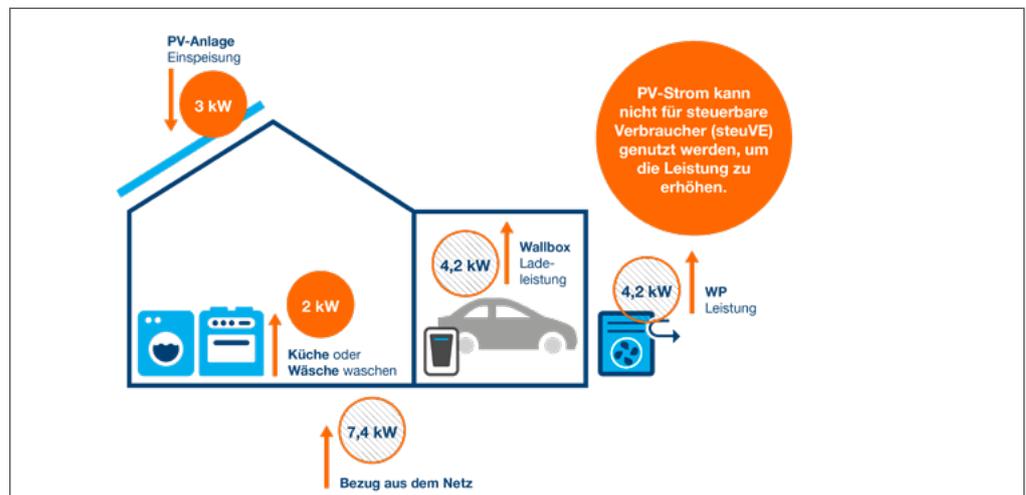
Sollte dies aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Gerätes nicht möglich sein, wird das Gerät ausgeschaltet.

## Steuerung durch EMS:

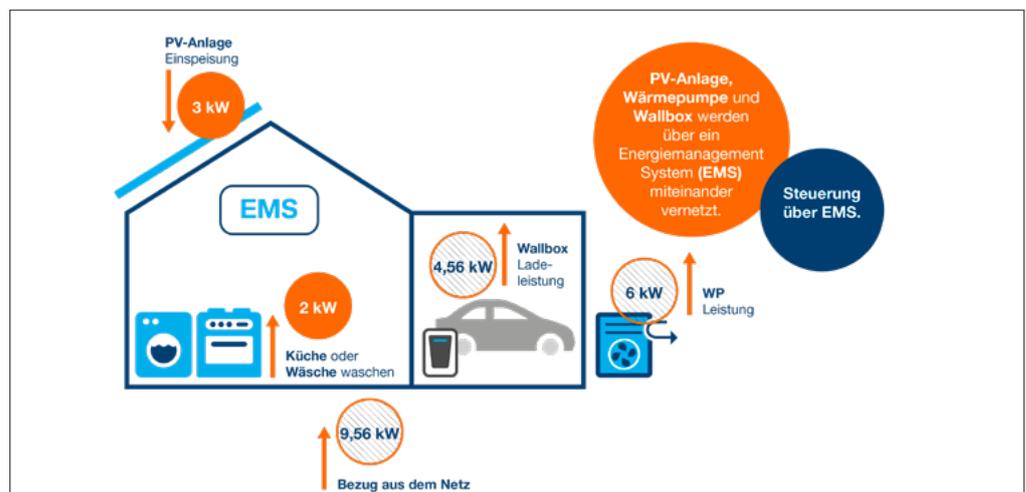
Bei der Steuerung über ein EMS werden die Geräte nicht direkt, sondern über ein Energiemanagementsystem angesteuert. Die Regelung kann hier dynamisch erfolgen, d. h. auch Werte zwischen 4,2 kW und voller Leistung sind möglich – je nachdem, welchen maximalen Wert der Netzbetreiber pro individueller Regelung vorgibt.

Gleichzeitig kann der Energiemanager (ein Controller, der in Ihrem Zählerschrank eingebaut wird) in Kombination mit einem Speicher die Energienutzung im Gebäude optimieren. So kann im Falle einer Regelung u. a. die erzeugte Energie der PV-Anlage oder die im Speicher befindliche Energie genutzt werden, um Ihre Geräte mit einer höheren Leistung weiter zu betreiben.

## Mit Direktsteuerung



## Einbindung EMS



# So kann ich mit § 14a Geld sparen

Mit der Umsetzung der Vorgaben des § 14a stehen den Haushalten reduzierte Netzentgelte\* zu, d.h. Sie können hier bares Geld sparen.

## Es stehen drei Module zur Verfügung:

### Modul 1 (Standard-Modul):

Bei der pauschalen Reduzierung gibt es eine Netzentgeltreduzierung von ca. 120 bis 180 Euro pro Jahr. Diese variiert je nach Netzgebiet, und wird mit der jährlichen Stromrechnung verrechnet. Mögliche Erweiterungen der elektrischen Anlage bespricht Ihr Elektroinstallateur mit Ihnen.

### Modul 2

Dieses Modul sieht aktuell eine 60-prozentige Reduzierung der Netzentgelte für jede Kilowattstunde vor, die in eine steuerbare Verbrauchseinrichtung fließt. Dafür wird ein zusätzlicher Zähler benötigt, für den aber keine Grundgebühr für die Netzentgelte berechnet wird. Dieses Modul empfiehlt sich ab ca. 2.900 kWh Jahresenergiebedarf (Netzbezug) für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

### Modul 3

(Nur in Kombination mit Modul 1): Hier werden zeitlich variable Netzentgelte gewährt. Hier gibt es über den Tag verteilt unterschiedlich hohe Netzentgelte über Niedriglasttarife bis hin zu Hochlasttarifen. Daher sollte hier ein zusätzlicher Zähler eingeplant werden, da sonst der komplette Netzbezug (auch der Haushaltstrom) in die jeweiligen Tarife wechselt. Dies kann sich negativ auf die Stromkosten auswirken. Bitte beachten: Unterschiede pro Netzbetreiber sind möglich, bitte informieren Sie sich über Ihren Installateur zu den Gegebenheiten in Ihrer Region.

## \* Das Netzentgelt...

- ist eine Gebühr, die jeder Netznutzer, der Strom oder Gas durch das Versorgungsnetz leitet, an den Netzbetreiber zahlen muss
- ist ein Teil des Strom- bzw. Gaspreises
- Wird reguliert, weil Strom- und Gasnetze natürliche Monopole sind und sich die Höhe des Entgelts daher nicht im freien Wettbewerb bilden kann
- muss vom Netzbetreiber veröffentlicht werden

## Was bedeutet das für meinen Zählerschrank?

Lassen Sie durch einen qualifizierten Elektrohandwerker prüfen, wie fit Ihre Zähleranlage für die Umsetzung der Regelung ist. Es kann vorteilhaft sein, im Zählerschrank einen zusätzlichen Zählerplatz vorzuhalten, um ein Maximum an Netzentgeltreduzierung zu erreichen. Ebenfalls sollten Sie berücksichtigen, dass auch die Komponenten für die Regelung Platz im Zählerschrank benötigen. Zusätzlich muss die Absicherung der Verbrauchseinrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, also den geltenden normativen Vorgaben und Richtlinien entsprechen.

### Empfehlung:

Nutzen Sie die Vorteile des flow Energiemanagementsystems von Hager, in dem Ihre Energie optimal geregelt wird – und dass alles mit voller § 14a EnWG-Kompatibilität! So ist Ihr Zählerschrank fit für die Zukunft.





**Hager Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG**  
Zum Gunterstal  
66440 Blieskastel

**[hager.de](http://hager.de)**

**Ihr Elektroinstallateur des Vertrauens.**